



Arbeitsunfall des Ehemannes führt zur Wegweisung aus der Schweiz

Fall 29.03.2012/ 175. «Zamira» verliert aufgrund unverschuldeter Sozialhilfeabhängigkeit, die auf einen Arbeitsunfall ihres Ehegatten zurückgeht, ihre Aufenthaltsbewilligung. Durch eine Wegweisung würde sie von ihren beiden Töchtern und ihrem Ehemann getrennt.

Schlüsselbegriffe: Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung [Art. 43 Abs. 2 AuG](#), Erlöschen des Anspruchs auf Familiennachzug [Art. 51 Abs. 2 lit. b AuG](#), Widerrufsgrund für Aufenthaltsbewilligungen [Art. 62 lit. e AuG](#), Recht auf Familienleben [Art. 8 EMRK](#)

Personen: «Zamira» (1958) , «Durim» (1949)

Heimatland:
Kosovo*

Aufenthaltsstatus:
Aufenthaltsbewilligung, ausreisepflichtig («Zamira»)
Niederlassungsbewilligung («Durim»)

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Rückseite)

Die 43-jährige «Zamira» reiste 2001 mit ihren zwei minderjährigen Töchtern in die Schweiz zu ihrem Ehemann «Durim», der schon seit 1980 hier arbeitete. Obwohl sich «Zamira» bemühte, eine Arbeit zu finden, blieb ihre Suche erfolglos. Dies war nicht zuletzt auf ihre mangelnde Schulbildung zurückzuführen. Aufgrund eines Verbots ihres Vaters hatte sie, mit Ausnahme von zwei Jahren, nie die Möglichkeit gehabt, eine Schule zu besuchen. Trotz grosser Anstrengungen hatte sie deshalb grosse Schwierigkeiten, die Deutsche Sprache zu erlernen.

Da «Zamira» in der Schweiz beruflich nicht Fuss fassen konnte, kümmerte sie sich intensiv um die Erziehung ihrer Töchter. Sie legte grossen Wert darauf, dass die beiden Mädchen gute schulische Leistungen erbrachten und eine Ausbildungsstelle fanden. Als «Durim» einen schweren Arbeitsunfall erlitt und dadurch betreuungsbedürftig wurde, übernahm sie zudem dessen Pflege.

Nach zehnjährigem Aufenthalt in der Schweiz beschloss «Zamira», die Niederlassungsbewilligung gemäss [Art. 43 Abs. 2 AuG](#) zu beantragen. Im Rahmen der Prüfung des Gesuchs wurde das Migrationsamt auf die Sozialhilfeabhängigkeit der Familie aufmerksam. Die Sozialhilfeleistungen, welche die Familie aufgrund von «Durims» Arbeitsunfähigkeit bezog, gab der zuständigen Behörde Anlass, nicht nur die Erteilung der Niederlassungsbewilligung zu verweigern, sondern auch die Nichtverlängerung von «Zamiras» Aufenthaltsbewilligung gefolgt von der Wegweisung aus der Schweiz zu verfügen.

Durch die Wegweisung könnte «Zamira» die Beziehung zu ihren beiden Töchtern, die bestens in der Schweiz integriert sind, und zu ihrem pflegebedürftigen Ehemann nicht mehr leben. Das Recht auf Familie gemäss [Art. 8 EMRK](#) würde dadurch unverhältnismässig eingeschränkt. Zudem wäre «Durim» auf Fremdbetreuung angewiesen oder müsste sich ins Pflegeheim begeben. «Zamira» und ihre Familie haben gegen diesen Entscheid Beschwerde eingereicht.

Aufzuwerfende Fragen

- Die kantonale Migrationsbehörde weist aufgrund von Sozialhilfeabhängigkeit, die auf einen Arbeitsunfall zurückzuführen ist, Familienangehörige von niedergelassenen Ausländern weg, ohne deren persönliche Verhältnisse angemessen zu würdigen. Ist diese Praxis moralisch und rechtlich vertretbar?
- Können allein die wirtschaftlichen Interessen der Schweiz eine Wegweisung bei unverschuldeter Sozialhilfeabhängigkeit und nach zehnjährigem Aufenthalt rechtfertigen?
- Ist die Einschränkung des Rechts auf Familienleben nach [Art. 8 EMRK](#) verhältnismässig, wenn «Durim» nach über 20-jähriger Erwerbstätigkeit in der Schweiz zugemutet wird, das Land zu verlassen, um mit seiner weggewiesenen Ehefrau zusammenleben zu können?

Chronologie

2001: Einreise «Zamiras» in die Schweiz (Oktober)

2007: Arbeitsunfall «Durims» (Januar), Bezug von Sozialhilfeleistungen (April)

2010: Gesuch um Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Juni)

2011: Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung, Wegweisung (Februar), Rekurs (Dezember)

Beschreibung des Falls

«Zamira» folgte 2001 ihrem Ehemann «Durim» zusammen mit ihren zwei minderjährigen Töchtern nach 20 Jahren in die Schweiz. «Durim» kam 1980 zum ersten Mal als Saisonier in die Schweiz und kehrte in den darauf folgenden Jahren immer wieder hierher zurück. Der Wunsch nach einem geregelten Zusammenleben mit ihrem Ehemann wurde nach dem tragischen Tod ihres Sohnes, den «Zamira» nie richtig überwunden und ihr psychisch stark zugesetzt hatte, immer grösser.

In der Schweiz angekommen, war «Zamira» bemüht, sich dem neuen Leben anzupassen. Eine Erwerbstätigkeit zu finden, gelang ihr mitunter aufgrund ihrer mangelnden Schulbildung jedoch nicht. Sie hatte grosse Mühe, die Deutsche Sprache zu erlernen, da sie als Kind im Kosovo, mit Ausnahme von zwei Jahren, nicht die Möglichkeit hatte, eine Schule zu besuchen. Somit fehlten ihr die Grundlagen zum Erlernen einer neuen Sprache, was auch ihre Suche nach einer Erwerbstätigkeit massiv erschwerte. Zudem nahm die Erziehung der beiden Töchter viel Zeit in Anspruch. «Zamira» legte stets grossen Wert auf das schulische Vorankommen und die Integration ihrer Töchter. Die Ältere der Beiden hat in der Zwischenzeit ihre Ausbildung abgeschlossen und ist von zu Hause ausgezogen, während ihre jüngere Schwester vor kurzem eine Ausbildung begonnen hat.

Als «Durim» 2007 einen schweren Arbeitsunfall erlitt, wurde er betreuungsbedürftig und konnte nicht mehr für den Lebensunterhalt der Familie aufkommen. Die anschliessende Sozialhilfeabhängigkeit wurde der Familie zum Verhängnis. Als «Zamira» nach zehn Jahren Aufenthalt in der Schweiz eine Niederlassungsbewilligung gemäss [Art. 43 Abs. 2 AuG](#) beantragen wollte, nahm das Migrationsamt des Kantons Zürich die Sozialhilfeabhängigkeit der Familie zum Anlass, die Aufenthaltsbewilligung von «Zamira» nicht zu verlängern. Begründet wurde dieser Entscheid damit, dass gemäss [Art. 62 lit. e AuG](#) ein Widerrufsgrund vorliege, der nicht nur die Erteilung der Niederlassungsbewilligung verunmögliche, sondern auch die Nichtverlängerung von «Zamiras» Aufenthaltsbewilligung gemäss [Art. 51 Abs. 2 lit. b AuG](#) rechtfertige. In Anbetracht ihrer mangelnden Deutschkenntnisse und Erwerbslosigkeit läge keine genügende Integration vor. Die Behörde würdigte weder die persönlichen Verhältnisse der Familie, die durch mehrere Schicksalsschläge - den Tod eines Sohnes und den Arbeitsunfall des Vaters - geprägt waren, noch die unverschuldete finanzielle Notlage. Diese Vorgehensweise widerspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach eine unverschuldete Notlage nicht zum Widerruf einer Bewilligung wegen Sozialhilfeabhängigkeit führen darf (Urteil 2C_74/2010, E. 4.1).

«Durim» kam 1980 in die Schweiz, wo er seit über 30 Jahren lebt und stets gearbeitet hatte. Aufgrund eines Arbeitsunfalls wurde er nicht nur arbeitsunfähig, sondern auch betreuungsbedürftig. Gemäss Migrationsamt sei ihm trotzdem zuzumuten, in den Kosovo zurückzukehren, um dort mit seiner weggewiesenen Ehefrau zusammenzuleben. Durch diese Argumentation wird das Recht auf Familie gemäss [Art. 8 EMRK](#) unverhältnismässig eingeschränkt, zumal der Bezug von Sozialhilfeleistungen mit «Durims» baldigen Renteneintritt hinfällig wird. Durch eine Wegweisung könnte das Ehepaar zudem die Beziehung zu den beiden Töchtern nicht mehr leben, die beide über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und für die eine Rückkehr aufgrund ihrer guten sozialen und beruflichen Integration ebenfalls nicht zumutbar erscheint.

Ein weiterer Aspekt, der vom Migrationsamt nicht berücksichtigt wurde, ist «Durims» Pflege und Betreuung, für welche «Zamira» seit mehreren Jahren aufkommt. Ohne diese wäre er auf Fremdbetreuung angewiesen oder müsste sich in ein Pflegeheim begeben. Die Kosten für eine solche Pflege würden unweigerlich dem Gemeinwesen zur Last fallen. In ihrem Entscheid hat die kantonale Migrationsbehörde nicht nur die persönlichen Verhältnisse ausser Acht gelassen, sie hat auch den Arbeitsaufwand, den «Zamira» für die Pflege ihres Gatten leistet, nicht angemessen berücksichtigt.

«Zamira» und ihre Familie haben gegen die Verfügung des Migrationsamtes Beschwerde eingereicht.

Gemeldet von: Rechtsvertreter der Familie

Quellen: Aktendossier, Gespräch mit Rechtsvertreter

*Das Land wurde geändert und ist der Redaktion bekannt